

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 12

Artikel: Verwahrung
Autor: Hopf, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements-Preis:
Halbjährlich ohne Feuilleton:
Fr. 2. 20;
mit Feuilleton: Fr. 3. 70.
Franko d. d. Schweiz.

Nro. 12.

Schweizerisches

Einrück-Gebühr:
Die Petitzeile oder deren Raum
15 Rappen.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Sendungen franko.

Volks-Schulblatt.

18. März.

Sechster Jahrgang.

1859.

Inhalt: Verwahrung. — Zur Diskussion über den Sprachunterricht. — Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau (Fortf.). — Schul-Chronik: Schweiz, Bern, Solothurn, Luzern, Aargau, Baselland, Zug, Graubünden. — Räthsel-Lösung. — Preisräthsel. — Anzeigen. — Feuilleton: Blätter aus dem Tagebuch eines Pfarrvikars (Fortf.). — Miscellen.

Verwahrung.

(Von der Redaktion der „Berner-Schulzeitung“ zurückgewiesen.)

In einem gegen das Circular des Hrn. Pfr. Langhans zu Münchenbuchsee gerichteten Worte der Abwehr sagt die N. B. Schulzeitung Nr. 9: „Woher nimmt der Verfasser des Circulars das Recht, Alles, was über uns gegen das Seminar mit Einschluß der öffentlichen Wirksamkeit Hrn. Morfs als Seminar-director geschrieben worden, in Einen Wurf zu nehmen und mit dem Vorwurf der Perfidie zu brandmarken? Daß die meisten und gewichtigsten der erhobenen Ausstellungen wohl begründet waren, hat letzten Herbst die Schulsynode nach einer sehr ruhigen, leidenschaftslosen und gründlichen Berathung durch ein fast einstimmiges Votum anerkannt und constatirt.“

Obige Behauptung erkläre ich nun als absolute Unwahrheit. Es ist in der Schulsynode die öffentliche Wirksamkeit des Hrn. Mors als Seminar-director gar nicht beurtheilt worden. Vielmehr hielt die Schulsynode in ihrer Diskussion über die unsern Bildungsbedürfnissen am besten entsprechende Einrichtung des Seminars die Personenfrage mit aller Sorgfalt und Konsequenz ferne. Schon der Hr. Präsident verwahrte sich und die Vorsteherchaft in einem sehr würdigen und ernststen Einleitungsworte gegen die irrige Auffassung, als ob man mit Aufstellung der Seminarfrage eine Beurtheilung der gegenwärtigen Seminar-direction durch die Lehrerschaft habe veranlassen wollen, — empfahl sehr angelegentlich eine rein sachliche Behandlung des der Schulsynode nun zur schließlichen Berathung vorgelegten Gegenstandes und drang auf gänzlichcs Absehen von den jetzt

an der Anstalt wirkenden Personen. Auch nachfolgende Redner sprachen in gleichem Sinne. Und als später der bekannte Zusatzartikel beantragt wurde, beklagte man sich von mehreren Seiten heftig über den nachträglichen Versuch, doch noch die Personenfrage einzumengen und lehnte denselben sofort ab.

Ich erkläre also, entgegen der Behauptung der N. B. Schulzeitung, daß die Schulsynode durchaus in keine Beurtheilung der Wirksamkeit des Hrn. Seminardirektor Morsf eingetreten ist. Daß aber nicht einzelne leidenschaftliche Gegner in ihrem unbefriedigten Rachedurst doch eigentlich den Hrn. Morsf versteckter Weise angreifen wollten, indem sie unter dem angenommenen Scheine leidenschaftsloser Mitberathung zu den gerechtfertigten Anträgen der Erweiterung der Anstalt und Vervollständigung des Unterrichts stimmten, das darf ich nun nicht mehr behaupten, nachdem die Schulzeitung einen so traurigen Beweis dafür geliefert hat. Zur Bezeichnung ihres Verfahrens will ich mich nicht des von Hrn. Pfr. Langhans gebrauchten Ausdruckes bedienen, aber wie eine solche Mißdarstellung des Sachverhaltes anständiger Weise zu nennen ist, weiß ich nicht.

Thun, den 28. Febr. 1859.

A. Hopf, Pfr.,
Mitglied der Schulsynode.

Zusatz. Nachdem ich im Sommer vorigen Jahres durch meine zwei Artikel in der Berner-Zeitung als Präsident der Seminarkommission den vergeblichen Versuch gemacht, in den leidenschaftlichen Gegnern des Seminars das Gewissen wach zu rufen und dieselben von einem unehrenhaften Kampfe abzumahnern, habe ich mich in den Zeitungsstreit über diesen Gegenstand mit keinem Worte weiter gemengt, um nicht auch in mir eine sonst unvermeidliche Gereiztheit des Gemüths aufkommen zu lassen und die Unbefangenheit des Urtheils in Gefahr zu bringen. Ich hatte meiner amtlichen Pflicht und Stellung genug gethan, gerade wie ich es im Jahr 1850 auch that. Eben so wenig werde ich mich fernerhin an diesem Zeitungsstreite, wenn er noch fortdauern sollte, betheiligen. Um so leider ist's mir nun, als Mitglied der Schulsynode einer unverantwortlichen Verdrehung der Verhandlungen und Beschlüsse dieser Behörde durch die N. B. Schulzeitung entgegentreten zu müssen. Eine solche Streitweise dürfte die Schulzeitung füglich "gewissen schlechten Lokalblättern" überlassen, von denen sie selbst in moralischer Entrüstung sagt: "wir weisen jede Solidarität mit denselben auf's Entschiedenste von der Hand."